

# Statuten

## Präambel

Der Schutz der Privatsphäre im Internet ist ein hohes Gut und der Anspruch auf ungehinderte Kommunikation ein Menschenrecht. Vertraulichkeit und das aktive Recht, darüber zu bestimmen, welche Daten über sich von anderen genutzt werden und welche Informationen auf einen selbst einwirken dürfen, sind Kernbestandteile einer freien Gesellschaft. Sie bilden die Grundlage der informationellen Selbstbestimmung, des Datenschutzes, der Meinungs- und Informationsfreiheit. Die Digitale Gesellschaft setzt sich dafür ein, dass jede Person das Recht und die Möglichkeit behält, ihre digitalen Freiheitsrechte in dem Rahmen wahrzunehmen, der durch die internationalen Menschenrechtsrechte und die damit im Einklang stehenden nationalen Gesetzen definiert ist.

## **Art. 1 – Name**

Unter der Bezeichnung Digitale Gesellschaft besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz am Ort der Verwaltung (nachfolgend der «Verein»). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Die Bezeichnung in anderen Sprachen lautet wie folgt: Société Numérique (französisch), Società Digitale (italienisch), Societad Digitala (rätoromanisch) und Digital Society (englisch).

## **Art. 2 – Zweck**

Die Digitale Gesellschaft ist eine Bürgerrechts- und Konsumentenschutzorganisation mit gemeinnützigem Charakter. Der Verein setzt sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur sowie weitreichende Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ein. Sein Ziel ist der Erhalt und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen digitalen Gesellschaft auf dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Die Zwecke des Vereins sind

- Konsumentenberatung und Konsumentenschutz, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von digitalen Netzen, Medien und Inhalten;
- Stärkung der Menschenrechte und des freiheitlich-demokratischen Staatswesens im digitalen Zeitalter, insbesondere durch den Einsatz für Meinungs- und Informationsfreiheit, für informationelle Selbstbestimmung und für den Schutz der Privatsphäre;
- Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten Informatik, Kommunikationswissenschaften sowie Demokratie und Recht, soweit diese für die Freiheit, Offenheit und Nachhaltigkeit der Gesellschaft relevant sind.

Dazu stellt er namentlich auch entsprechende Dienste der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Der Verein kann diese Zielsetzungen in rechtlichen Verfahren jeder Art vertreten.

Der Verein folgt keinem kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein erfüllt seine Aufgaben objektiv und unabhängig, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen, Organisationen oder Richtungen. Er kann gleichgerichtete Bestrebungen, namentlich auch solche der öffentlichen

Hand, unterstützen und in geeigneter Weise mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.

### **Art. 3 – Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die ein Interesse am Vereinszweck hat, ohne dass jedoch Anspruch auf Mitgliedschaft besteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zweckerreichung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

Jedes Mitglied verfügt über jeweils eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

### **Art. 4 – Mittel**

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aller Art.

Auf Antrag des Vorstandes werden ordentliche und allenfalls reduzierte Mitgliederbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder können mit kurzer Begründung beim Vorstand beantragen, einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sofern reduzierte Mitgliederbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurden.

Der Mitgliederbeitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft beträgt das Zwanzigfache des ordentlichen Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann bei juristischen Personen auf den Mitgliederbeitrag verzichten, wenn eine gegenseitige Mitgliedschaft besteht.

Sämtliche Mittel werden für den Vereinszweck eingesetzt.

## **Art. 5 – Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- allenfalls die Geschäftsleitung.

## **Art. 6 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich sowie nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident leitet die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 7 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Vereinsmitgliedern und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Vorstandsmitglieder, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht zwingend anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse sowohl auf dem Schriftweg als auch in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Geschäftsleitung aus einem oder mehreren Vereinsmitgliedern einsetzen und seine Aufgaben, soweit gesetzlich zulässig, ganz oder teilweise an eine solche Geschäftsleitung delegieren. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Geschäftsleitung und Vorstand ist ausgeschlossen.

## **Art. 8 – Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung, sofern vom Vorstand eingesetzt, besorgt die laufenden Geschäfte und sonstige Aufgaben im Verein, insbesondere auch administrative Arbeiten sowie die Vertretung des Vereins nach aussen, sofern und soweit eine entsprechende Delegation durch den Vorstand erfolgte. Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung wird entschädigt. Der Vorstand beschliesst über Art, Höhe und Umfang der Entschädigung.

## **Art. 9 – Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Revisorin oder einem Revisor. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Revisorinnen und Revisoren müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand oder Geschäftsleitung ist ausgeschlossen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung.

## **Art. 10 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsleitung beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **Art. 11 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen zielverwandten und wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **Art. 12 – Schlussbestimmungen**

Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, sind dem jeweiligen Schriftweg gleichgestellt.

Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung dieser Statuten massgeblich.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Stand 6. Mai 2017